

Satzung

über die Aufhebung des Gemeinutenutzungsrechtes
in der Gemeinde Niederöfflingen

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des
Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom
25.9.1965 (GVBl. S. 145) hat der Gemeinderat von Nie-
deröfflingen am 30. Oktober 1970 folgende Satzung be-
schlossen, die nach Genehmigung durch das Landratsamt
Bernkastel-Wittlich in Wittlich vom 26. Nov 70 hier-
mit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gemeinutenutzungsrecht in der Gemeinde Niederöff-
lingen wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Das Gemeindegliedervermögen wird in Gemeindevermögen
überführt.

§ 3

Die bisherigen Nutzungsberechtigten, die bis zum In-
krafttreten dieser Satzung ihnen überlassenes Gemeindeg-
liedervermögen bewirtschaftet haben wird eingeräumt,
auch künftig das nunmehr in Gemeindevermögen überführte
Ackergelände zu nutzen. Sobald eine Bewirtschaftung der
überlassenen Ackerflächen nicht mehr erfolgt, erlischt
die eingeräumte Übergangsregelung auf Nutzung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Be-
kanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das Regulativ
über das Gemeinutenutzungsrecht aufgehoben.



Niederöfflingen, den 3. 12 1970
Die Gemeindeverwaltung

(Bürgermeister)

Genehmigt:

Wittlich, den 26. NOV. 1970

Landratsamt Bernkastel-Wittlich

Im Auftrage



[Handwritten signature]